

# Magniter Kreisblatt.

Nro. 2.

Donnerstag, den 8. Januar

1885.

## Befreiungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Die Bekanntigung resp. Renseitigung der Rekrutierungstammlisten hat nach § 23, in Verbindung mit §§ 44 und 45 der Wehrordnung vom 28. September 1875, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu erfolgen und es sind deshalb Bekannterklungen zu diesem Geschäft vor 1885 schon jetzt zu treffen. Dazu ist es notwendig, daß die Gemeindesiedler königliche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geborenen männlichen Personen, welche aus Ort wohnen oder sich derselbst aufzuhalten, sowie die in den Jahren 1862 und früher geborenen Personen, welche weder beim Militärtat gedient haben, noch sich durch Erbsatz-Rechte-Büste, Erbsatz-Rechtescheine I. oder II. Büste oder Einsegnungsscheine ausmeilen können, in ordentlicher Weise aufzufordern, sich mit Losungspapiere, Auszeichnungen versehen, sofort, spätestens aber bis zum 15. Januar s. im Schulzenamt zu melden. Die Gemeindedirektorien haben dann für von dem Vorstandselein der Paptiere, sowie von dem Stande der Militärpflicht jedes Einzelnen Heberzeugung zu versorgen und seiner Zeit für deren Eintragung in die Rekrutierungstammlisten Sorge zu tragen. Dienstigen Personen, welchen Tausch- oder Losungsscheine fehlen, sind vom Gemeindedirektor sofort anzuhören, sich die Duplikate derselben zu beschaffen. Im Weigerungsfalle sind solche Personen den Herren Amtsverwaltungsbeamten anzugeben, damit sie eventl. zwangsweise dazu angehalten werden. Für Ausstellung des Duplikats eines verloren gegangenen Tausches werden 80 Pf. und für das Duplikat eines Losungsscheins 50 Pf. bezahlt. Die Gemeindedirektorien haben sehr genau darauf zu sehen, daß nicht Einsegnungsscheine statt der Tauscheine vorgelegt werden.

Werden für dennoch Militärpflichtige mit Einsegnungsscheinen, so sind dieselben anzumeilen, sich auf dem längsten Wege einer Tauschweile zu beschaffen, eventl. sind dieselben, wie bereits vorher gesagt, den Herren Amtsverwaltungsbeamten nachzu machen, damit diese sie dazu veranlassen. Die Eintragung in die Stammrolle darf nur auf Grund eines Tausches erfolgen.

Die Aufzuschiebung der Stammrollen in den Ortschaften des hiesigen Kreises wird, wie in den früheren Jahren, aus je durch einen außerlassigen, mit dem Geschäft vertrauten Kommissarius geschehen, damit dieselben genau nach Verordnung auszuführen werden.

Die hierauf folgende Liste habe ich folgende Termine anberount:

- 1) Dienstag den 10. Januar 1885 in Schöppen im Gathause des Herrn Engelbert für 19 Ortschaften des Kreispiels Wilschwill;
- 2) Samstagabend den 17. Januar 1885 in Wilschwill rechts vom Memelauer exkl. der ad 1 erwähnten;
- 3) Dienstag den 19. Januar 1885 von Vormittags 10 Uhr ab in Trappönen im Gathause des Herrn Ziedau für die Ortschaften des Kreispiels Wilschwill links vom Memelauer und für Alt-Lubben;
- 4) Dienstag den 19. Januar 1885 von Nachmittags 2 Uhr ab in Galbraaten im Nicolaus'schen Gathause für die Ortschaften Lubbenau, Gitterlauken, Alt-Srauelüben, Uzen und Trebbitten;
- 5) Dienstag den 20. Januar 1885 in Gr. Leutzinates im Gathause des Herrn Behr für 11 Ortschaften des Kreispiels Ragnit;
- 6) Mittwoch den 21. Januar 1885 in Neu-Egglekingen im Gathause des Herrn Leppert für 15 Ortschaften des Kreispiels Lubbenow;
- 7) Donnerstag den 22. Januar 1885 in Lubbewitzau im Gathause des Herrn Heer für die Ortschaften des Kreispiels Lubbenow exkl. der ad 6 erwähnten;
- 8) Freitag den 23. Januar 1885 in Ranteburg im Gathause des Herrn Höser für die Ortschaften des Kreispiels Ranteburg exkl. Alt-Wischieggen;
- 9) Samstagabend den 24. Januar 1885 in Krampischken im Gathause des Herrn Albert Schaak für die Ortschaften des Kreispiels Krampischken rechts vom Unterflusse;
- 10) Sonntag den 25. Januar 1885 wie vor links vom Unterflusse und für Alt-Wischieggen;
- 11) Dienstag den 27. Januar 1885 in Lengwethen im Gathause des Herrn Arndt für die Ortschaften des Kreispiels Lengwethen;
- 12) Mittwoch den 28. Januar 1885 in Gjillen im Gathause des Herrn Rosenbach für die Ortschaften des Kreispiels Gjillen;
- 13) Donnerstag den 29. Januar 1885 in Jurgaischen im Gathause des Herrn Schwessing für die Ortschaften des Kreispiels Jurgaischen;
- 14) Samstagabend den 31. Januar 1885 in Ragnit im Gathause des Herrn Struvecker am Schlossplatz für die Ortschaften des Kreispiels Ragnit exkl. der ad 5 erwähnten.

Die Gemeindedirektorien haben genau darauf Acht zu geben, daß keine Person, welche nach Obigem zur Melchnung bestimmt ist, verschwiegen oder in der Stammrolle ausgelassen wird, und bleiben die Gemeindedirektorien für jede vor kommende Unregelmäßigkeit den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verantwortlich. Ebenso müssen die Gemeindedirektorien die Ortslisten und die Nachrichten von den gerichtlich bestraften Militärpflichtigen vorlegen und haben sie für dieselbe, wenn ihnen die genaueren Nachrichten darüber fehlen, von den betreffenden Amtsverwaltungsbeamten die nötige Zustimmung zu erbitte.

Militärpflichtige, welche den Anordnungen des Gemeindedirektors zuwider ihre Anmeldung unterlassen, werden mit einer Strafe bis zu 20 Mark belegt, welche im Falle des Unvermögens in angemessene Gefängnisstrafe